

Matthes in Leipzig.

12644. **Möser, A.**, Gedichte. 2. Aufl. 16. 1869. In engl. Einb. m. Goldschn. 1½ ₰

E. S. Mayer in Leipzig.

12645. **Faßnerath, J.**, hesperische Blüten. Lieder, Sprüche u. Romanzen. 8. 1869. Geh. 1½ ₰; in engl. Einb. m. Goldschn. * 1½ ₰

12646. — Immortellen aus Toledo. Romanzen u. Sonette. gr. 8. 1869. Geh. 1½ ₰; in engl. Einb. m. Goldschn. * 1½ ₰

Kasse'sche Verlagsb. in Soest.

12647. **Grimme, F. W.**, schlichte Leute. Erzählungen aus dem westfäl. Volksleben. 2. Bd. 8. 1869. Geh. 5/6 ₰12648. **Hammer, Ph.**, die Zusammenkunft, welche der heilige Geist, der heilige Vater u. die katholischen Bischöfe demnächst in Rom mit einander haben werden. 16. 1869. Geh. * 1/6 ₰

Kraumann's Buchh. in Leipzig.

12649. **Harms, L.**, der Psalter erklärt. 8. Hermannsburg. Geh. * 24 Ngr

Schöningh in Paderborn.

12650. **Anleitung** zur christlichen Kindererziehung f. das katholische Volk. 9 Predigten. 8. Geh. 6 Ngr12651. **Féaux, B.**, Buchstabenrechnung u. Algebra nebst Übungsaufg. 5. Aufl. gr. 8. Geh. * 17½ Ngr

12652. — Lehrbuch der elementaren Planimetrie. 4. Aufl. gr. 8. Geh. * 3/4 ₰

12653. **Köhler, F. J.**, Elemente der antiken Formenlehre f. die Quarta der Gymnasien. gr. 8. Geh. * 8 Ngr12654. **Martin, A.**, wozu noch die Kirchenspaltung? Ein freies Wort an Deutschlands Katholiken u. Protestanten. 8. Geh. 6 Ngr

Schulze'sche Buchh. in Celle.

12655. **Biercomment**, Leipziger. 2. Abdr. 16. 1869. Geh. 1/4 ₰12656. *** Gram, D. v.**, kurze Andachten u. geistliche Lieder. 2. Aufl. 16. Geh. 18 Ngr12657. **Day, Th.**, the history of little Jack. Zum Schul- u. Privatgebrauch hrsg. v. F. Bauer. 6. Aufl. 8. Geh. 1/4 ₰12658. **Sammlung** englischer Schriftsteller m. deutschen Anmerkgn. hrsg. v. L. Herrig. 10. Bdchn. Shakespeare's Antony and Cleopatra. Erklärt v. K. Blumhof. 2. u. 3. Lfg. 8. Geh. 3/4 ₰

Seidel in Berlin.

12659. **Stredfuß, A.**, Berlin im 19. Jahrh. 42—44. Lfg. gr. 8. Geh. à * 3 Ngr

Stettin'sche Buchh. in Ulm.

12660. **Günther, C.**, Gedichte. 16. 1869. Cart. * 18 Ngr

Streifand in Grätz.

12661. **Thym**, homiletisches Handbuch. 2. Abth. Dispositionen üb. die evangel. u. epistol. Perikopen u. freie Lese d. Weihnachtskreises. 8. Geh. Subscr.-Pr. 18 Ngr

Weber in Bonn.

12662. **Saß, R. G.**, Rede zum Gedächtniß Schleiermachers. gr. 8. Geh. * 1/6 ₰

F. O. Weigel in Leipzig.

12663. **Theater**, das neue, in Leipzig. Nebst 3 Bildtaf. Imp.-4. 1869. * 1 ₰

Wiedemann in Leipzig.

12664. **Andersen, G. E.**, die Dryade. Autorisirte Ausg. gr. 16. Cart. 1/2 ₰

Nichtamtlicher Theil.

Gegen die Schleuderei der Verleger an Privatleute.

Es sind in letzter Zeit von vielen Seiten anerkanntswürdige Versuche gemacht worden, eine Einigkeit im deutschen Buchhandel herbeizuführen. Die gegenseitigen Klagen zwischen Verleger und Sortimenten sind aber immer noch zu keinem befriedigenden Abschluß gekommen; — ja, es scheint fast, als wenn die Uneinigkeit (ich wähle nur diesen gelinden Ausdruck) immer mehr in offene Feindschaft ausarten wollte.

Schreiber dieses hat in letzter Zeit neben so vielen früheren Erfahrungen wieder zwei neue gemacht, die als hübsche Illustrationen zu der Schleuderei der Verleger dienen mögen.

In einer bekannten Verlagshandlung in L., welche meistens „in Pädagogik macht“ und für den Absatz ihrer Verlagswerke an Privatleute eine gewiß schon von vielen Buchhandlungen schmerzlich empfundene Thätigkeit entwickelt, erschien u. a. auch ein geographisches Buch zum Ordinärpreise von 15 Ngr., welches an die Buchhandlungen mit 33 1/2 % (also 10 Ngr.) abgegeben wird. Die Boten dieser ehrenwerthen Handlung sind aber in den Stand gesetzt, an Lehrer das Buch bedeutend billiger zu verkaufen, und dadurch hat sich ein Lehrer an der hiesigen Stadtschule veranlaßt gefunden, eine Partie zu entnehmen, die er nun an die Schulkinder mit 9 Ngr. pro Exemplar verkauft, also um 1 Ngr. billiger, als die Sortimenten das Buch selbst einkaufen können.

Eine andere, auf demselben Felde bekannte Verlagshandlung in E. setzt ebenfalls einen Lehrer in den Stand, eine in ihrem Verlag erschienene Heigenschule, deren Ordinärpreis 1 Thlr. 20 Ngr. ist, und welche die Sortimenten mit 1 Thlr. 7 1/2 Ngr. netto baar bezahlen müssen, gebunden für Einen Thaler verkaufen zu können. Auf eine hierauf bezügliche Anfrage über diese Handlungsweise hat die betreffende Verlagshandlung es nicht der Mühe werth gehalten zu antworten.

Sollte es erforderlich oder erwünscht sein, so bin ich bereit, die fraglichen Handlungen zu nennen.

Die schon so oft ventilirte Frage: Wie ist dieser Schleuderei abzuwehren? drängt sich hierbei wieder in den Vordergrund. Alle vorgeschlagenen Reformen sind theilweise zu unvollständig, theilweise

unausführbar, so daß es dringend geboten scheint, einen andern Ausweg zu suchen.

Ich erlaube mir deshalb nachstehend einen Vorschlag zu machen, welcher einer ernstlichen Erörterung wohl werth sein möchte.

An den Vorstand des Börsenvereins, oder, wenn dieser Bedenken dagegen trägt, an eine sich dazu bereit erklärende Buchhandlung, theilen die Collegen, welche in ihrem Wirkungskreise von dem „buchhändlerischen Gewerbebetriebe der Behörden oder einzelner Beamten“ (also Regierungen, Landrathsämter, Magistrate, Ortsschulzen, Pastoren, Lehrer, Gendarmen, Feldwebel, Polizeidiener u. s. w.) Kenntniß erlangt haben, dergleichen Fälle mit; der Vorstand oder die betreffende Buchhandlung sammelt das ihr zugehende Material und sucht sich die interessantesten Fälle heraus.

Unter Anführung dieser Fälle, welche den Betrieb des Buchhandels seitens der Behörden und Beamten in ein helles Licht setzen werden, und unter Hinweis auf die für den Buchhandel dadurch entstehenden Anzuträglichkeiten, wird eine Petition an den Reichstag (resp. an das Abgeordnetenhaus) ausgearbeitet und gebeten:

bei Berathung eines neuen Preßgesetzes einen Paragraphen aufzunehmen, wonach den Behörden und Beamten, sie mögen eine Stellung inne haben welche sie wollen (vorzüglich den oben angeführten), der buchhändlerische Geschäftsbetrieb, sei es durch Sammlung von Unterschriften auf irgend ein literarisches oder artistisches Werk, oder sei es durch directes Angebot an das Publicum, ausdrücklich, möglichst bei Androhung einer Strafe, untersagt wird.

Ist dadurch den Verlegern die Möglichkeit abgeschnitten, sich mit diesen Leuten zum Vertriebe ihrer Verlagsartikel in Verbindung zu setzen, so haben die Sortimenten das Feld wieder erobert, und die Verleger müssen nun wenigstens den Buchhandlungen die Vortheile einräumen, welche früher den Pastoren, Lehrern u. s. w. zu Statten kamen.

Einer solchen Petition ist eine recht rege Betheiligung zu wünschen, und der Schritt würde hoffentlich gute Früchte tragen und dem Buchhandel zu großem Gedeihen gereichen.

. g.

. r.